

Die Kultur der Reklame

SCHRIFTLEITUNG
HERMANN RECKENDORF

2. Jahrgang

Nr. 12

Dezember 1920

Der Künstler als Angestellter / Von Regierungsbaumeister a. D. Hans Meyer

Das Problem des angestellten Künstlers beschäftigt mich seit Langem. Im Anfang dieses Jahres habe ich es in Vorträgen gestreift und es danach im Auftrage des Vorstandes schriftlich bearbeitet. Die nachstehende Untersuchung war bereits niedergeschrieben, als das Geseft — gewissermaßen vorzeitig — durch die Auseinandersetzung Neumann-Draun („Plakat“ September 1920, Seite 440 und November 1920, Seite 545) eröffnet wurde. Die Schriftleitung gab ihr dennoch, ohne Scheu vor etwaigen Wiederholungen oder gar Widersprüchen, gern Raum, und ebenso dem Aufsatz von Hugo Hillig im Oktoberheft, der auf Veranlassung der Schriftleitung entstand, weil ihr eine so wichtige Frage, die offenbar in der Luft liegt, einer Beleuchtung von möglichst vielen Seiten unbedingt wert scheint. S. M.

Die Frage, ob es „gut“ sei, daß ein Künstler sich in ein Angestellten-Verhältnis begeben, läßt sich allgemein nicht beantworten. Im Beruf des Künstlers besteht der gleiche Gegensatz wie in jedem andern Beruf zwischen der Beamtenlaufbahn, die Gewähr für feste Einkünfte leistet, aber deren Steigerung erschwert, und der freien Berufsübung, die überhaupt keine Sicherheit für Einkünfte bietet, aber deren Höhe unbegrenzt läßt. Die Wahl zwischen beiden ist nur nach der inneren Veranlagung des Einzelnen zu treffen, seiner Beweglichkeit, seinem Selbstvertrauen, — seinem Glück, nicht nach seinem Können oder seiner Begabung. Der Beruf des Graphikers ist von Hause aus nicht mehr als jeder beliebige andere zur Selbstständigkeit vorherbestimmt, und die Verhältnisse liegen bei ihm nicht anders als etwa beim Handwerker, der zwischen eigener Klein-Werkstatt und Werkmeisterstellung im Großbetrieb wählt, — beim Kaufmann, der entweder Ladenbesitzer oder Abteilungsleiter im Warenhaus sein kann, — beim Gelehrten, der nach Wahl als freier Forscher schaffen oder sein Wissen als Lehrer, als Beirat, als Betriebsleiter in den Dienst eines Unternehmens stellen kann.

So sehr das Streben nach Unabhängigkeit dem Menschen eigen und daher zu billigen ist, so wenig trägt die Abhängigkeit an sich das Kennzeichen des Minderwertigen, da ja auch die feste Stellung nur dem Tüchtigen auf die Dauer gesichert ist.

Vermeiden wir also von vornherein den Standpunkt des Bedauerns über angebliche „Verelendung“ des bildenden Künstlers und des unfruchtbaren Rückblicks auf die „gute alte

Zeit“. Untersuchen wir vielmehr lediglich die Bedingungen und Möglichkeiten des Angestelltenverhältnisses für den Künstler und die Grenzen, die die Rücksicht auf seine Person, auf seine Kunst und auf die Gesellschaft ihm setzen.

Alle vier Gruppen, die an der künstlerischen Reklame beteiligt sind, der Besteller, der Entwerfer, der Mittler und der Hersteller treten als „Arbeitgeber“ für den Graphiker in Erscheinung. Entsprechend der Verschiedenheit ihrer Stellung im Gesamtbild sind die Anstellungsbedingungen jedesmal andere und müssen einzeln untersucht werden.

*

Der Besteller, der regelmäßig Bedarf an künstlerischen Entwürfen für seine Werbetätigkeit hat, etwa ein großes kaufmännisches oder gewerbliches Unternehmen, wird, nachdem er eine Weise diesem oder jenem Künstler Einzelaufträge zugewiesen hat, häufig zu dem Wunsch gelangen, regelmäßig mit demselben Künstler zu arbeiten, sei es, daß er des Suchens und Versuchens müde ist, sei es, daß ihm Einheitlichkeit seiner Werbemittel erforderlich scheint, sei es sogar, daß er die für seine Zwecke erprobte oder gar durch ihn herangebildete Kraft nicht seinen Wettbewerbern überlassen will. Auch in diesem letzten Beweggrunde liegt an sich nichts Unsittliches, sobald daraus die richtigen Folgerungen für die Gestaltung des Abhängigkeitsverhältnisses gezogen werden. Dieses kann sich nach zwei Richtungen erstrecken und entweder ein bedingtes oder ein vollständiges werden. Im ersten Falle bleibt der Künstler selbständig und verzichtet nur darauf, für irgend einen andern Besteller des gleichen Gewerbezweiges zu arbeiten. Als Gegenleistung muß dann der Besteller eine gewisse Mindestzahl von Aufträgen dem „Hauskünstler“ gewährleisten, die nach einem vorher zu vereinbarenden Satze zu berechnen sind, etwa nach der Gebührenordnung — mit einem seinem Können und seinem Ruf entsprechenden Zuschlag — und muß weiterhin die Verpflichtung übernehmen, andern Künstlern Aufträge überhaupt nicht zu erteilen oder erst dann, wenn die Zahl der dem „Hauskünstler“ überwiesenen